

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Westconnect GmbH für Gewerbekunden-Produkte

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Westconnect GmbH (folgend „Westconnect“, Opernplatz 1, 45128 Essen, Sitz der Westconnect: Essen, Registergericht: Amtsgericht Essen, HRA/HRB 22565) erbringt ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich gemäß den vorrangigen Bedingungen der Auftragsbestätigung, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“), den für einzelne Dienste anzuwendenden Besonderen Geschäftsbedingungen / Leistungsbeschreibungen (folgend „BGB/LB“) und dem jeweiligen Preisblatt sowie – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (folgend TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (folgend Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - a. die Auftragsbestätigung
 - b. das Preisblatt der bestellten Leistung
 - c. die für einzelne Dienste spezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen / Leistungsbeschreibungen („BGB/LB“)
 - d. die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)
- (2) Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen werden.
- (3) Der Einbeziehung von AGB des Kunden wird widersprochen. Die nachfolgenden AGB gelten für Gewerbekunden. Die Regelungen des TKG, auf die nachstehend Bezug genommen wird, gelten nur dann für Gewerbekunden, sofern sie auch nach dem Gesetz für diese Anwendung finden.
- (4) Die angebotenen Dienste sind für die Nutzung durch Gewerbekunden konzipiert. Gewerbekunden nach diesen AGB sind:
 - a. „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB ist gem. § 14 Abs. 1 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart gelten die Regelungen für Unternehmer auch für Wiederverkäufer.
 - b. „KKU“ meint im Sinne dieser AGB Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht nach § 71 Abs. 3 TKG. KKU können nur dann Vertragspartner für Gewerbekunden-Produkte werden, wenn sie auf den Kundenschutz nach § 71 Abs. 3 TKG verzichten.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der Westconnect sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste der Westconnect zwischen Westconnect und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und spätestens mit der anschließenden Auftragsbestätigung (mindestens in Textform) durch Westconnect (Annahme) zustande. Falls die Westconnect bereits vor Übermittlung der Auftragsbestätigung in Textform ihre Leistung gegenüber dem Kunden erbringt, ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung (zugleich Schalttermin/Bereitstellungsdatum des Dienstes) gleichzeitig der Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- (3) Der Vertrag richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung, den dort in Bezug genommenen BGB/LB, Preisverzeichnissen und diesen AGB, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist. Westconnect kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (4) Westconnect kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.
- (5) Voraussetzung für die Leistungserbringung bestimmter Leistungen der Westconnect ist ein Glasfaser-Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Gebäudeverkabelung (Verkabelung vom Glasfaser-Hausanschluss bis zum Teilnehmeranschluss).
- (6) Sowohl für Arbeiten am Glasfaser-Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen, soweit im Bestellformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer bzw. Rechtsinhaber und Westconnect oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.
- (7) Westconnect ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit Westconnect sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

§ 3 Glasfaserabschluss, Übergabe und Glasfaser-Gebäudeverkabelung

- (1) Westconnect ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und zur Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag und den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen / Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB sowie den jeweils geltenden Preisverzeichnissen, die im Internet unter

eon-highspeed.com/geschaeftskunden-produkte eingesehen werden können.

- (2) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der vorhandene Anschluss des Kunden an das Netz der Westconnect. Das heißt, die Erbringung der Leistung durch die Westconnect steht unter dem Vorbehalt, dass die vor Ort installierte Infrastruktur die Erbringung der Bandbreiten ermöglicht. Ein zuvor durchgeführter Verfügbarkeitscheck ist nur als Indikator und nicht als Zusicherung oder Ähnliches zu verstehen. Insbesondere ist die Westconnect nicht verpflichtet, dem Kunden durch einen ergänzenden Netzausbau die zuvor indikativ geprüfte Geschwindigkeit zu ermöglichen.

Westconnect stellt Gewerbekunden ausschließlich Produkte über die Anschlussart Glasfaser-Technologie zur Verfügung. Sollte die Wahl dieser Anschlussart gesonderte Entgelte bzw. Kosten erfordern, wird dies zusätzlich ausgewiesen.

- (3) Für die Anschlussart Glasfaser-Technologie gelten insbesondere folgende Regelungen:

Das Gebäude des Kunden wird mittels des Glasfaser-Hausanschlusses an das Netz der Westconnect angeschlossen (Netzebene 3). Voraussetzung hierfür ist die Installation oder das Vorhandensein eines Glasfaser-Abschlusspunktes, welcher aus gesonderten vertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Hauseigentümer/n (Grundstückseigentümergeklärung) hervorgeht.

Die vertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Hauseigentümer/n (Grundstückseigentümergeklärung) sowie das Vorhandensein einer Glasfaser-Gebäudeverkabelung sind zwingende Voraussetzungen für die Leistungserbringung. Dahin gehend kann es zur Leistungserbringung und zur reibungslosen Abwicklung einer etwaigen vorherigen Installation einer Netzebene 4 erforderlich sein, Informationen zur Lokation sowie zum Nutzer der Wohn- oder Gewerbeinheit an die ausbauende Instanz weiterzugeben. Der Glasfaser-Abschlusspunkt erfolgt in unmittelbarer Nähe der Hauseinführung und bildet den Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes. An diesem erfolgt der Anschluss des von der Westconnect für die Dauer des Vertrages zur Nutzung bereitzustellenden und für die Adressierung des Anschlusses erforderlichen Glasfaser-Modem für die Telekommunikationsdienste (ONT). Die Steuerung und Konfiguration dieses ONT obliegt der Westconnect. Der Kunde muss sicherstellen, dass der Zugang zum ONT für eine missbräuchliche Verwendung Dritter unterbunden wird.

- (4) Westconnect ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages davon abhängig zu machen, dass für das Gebäude eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung oder eine Gestattung nach § 134 TKG vorliegt. Liegt diese nicht vor oder entfällt diese, so ist Westconnect berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (5) Die Glasfaser-Verkabelung im Gebäude (Netzebene 4) ab dem Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes gehört – soweit nicht anderweitig vereinbart – nicht zur technischen Einrichtung der Westconnect.

Der Kunde kann auf eigene Verantwortung den Anschlusspunkt für das Glasfaser-Modem (ONT) ab dem Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes mit einer neu zu errichtenden oder bestehenden Gebäudeverkabelung bis zu dem vom Kunden gewählten Nutzungsort verlängern.

- (6) Die Qualität und der Service-Level bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Bedingungen der Auftragsbestätigung und den jeweiligen BGB/LB. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von Westconnect angebotenen Dienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97 Prozent. Aufgrund dieser dem internationalen Standard entsprechenden wirtschaftlichen Dimensionierung der von Westconnect genutzten Netze muss der Kunde damit rechnen, dass eine Verbindung nicht jederzeit hergestellt werden kann.
- (7) Soweit Westconnect neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (8) Die Leistungsverpflichtung beruht auf Vorleistungen. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, Installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Entstörung gemäß § 58 TKG.

§ 4 Anschlussaktivierung beim Glasfaseranschluss

- (1) Wird erst nach Abschluss der Bauphase für einen bereits errichteten Glasfaser-Hausanschluss bzw. Glasfaser-Teilnehmeranschluss ein Dienste- / Servicevertrag für ein E.ON Highspeed Geschäftskundenprodukt beauftragt, so muss der Anschluss nachträglich aktiviert werden. Für die nachträgliche Anschlussaktivierung eines Glasfaseranschlusses wird ein Entgelt gemäß des entsprechenden Preisblatts für E.ON Highspeed Geschäftskundenprodukte erhoben.

§ 5 Zugangsdaten und Hardwareüberlassung – Rechte und Pflichten allgemein

- (1) Die erforderlichen Zugangsdaten für die jeweiligen Dienste (z. B. Internet und Telefonie) werden dem Kunden mit der erstmaligen Inbetriebnahme mitgeteilt.
- (2) Bezüglich der Hardwareüberlassung (Kauf- oder Mietoption) gelten die spezifischen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für den Verkauf und die Vermietung von Waren in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 6 Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus dem Bestellformular und sind nur verbindlich, wenn Westconnect diese ausdrücklich in Textform bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch Westconnect geschaffen hat, sodass Westconnect den betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.
- (2) Westconnect ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen der Westconnect nicht innerhalb eines Monats den Antrag des

Eigentümers bzw. des dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages (Ziff. 2 (6) dieser AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt, soweit im Bestellformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist.

- (3) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß § 2(6) dieser AGB nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Westconnect allerdings nur nach schriftlicher Mahnung mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 Tagen.
- (4) Gerät Westconnect in Leistungsverzug, ist der Kunde nach Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (5) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der Westconnect liegende und von Westconnect nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, wie Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden – entbinden Westconnect für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen Westconnect, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

§ 7 Änderungen der AGB und Leistungspflichten

- (1) Westconnect ist berechtigt, Änderungen der AGB einseitig im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorzunehmen. Der Kunde kann in diesem Fall den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind
 1. ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers,
 2. rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Endnutzer oder
 3. unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.Westconnect wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf ihre Angemessenheit zu.
- (2) Westconnect behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für Westconnect mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich nicht anders lösbar oder sonst unvermeidlich ist und dem Kunden hierdurch keine Mehrkosten oder Leistungseinschränkungen entstehen.
- (3) Alle vorstehend in den Absätzen (1) und (2) genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer PDF-Datei oder E-Mail, veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist,

einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft. Darüber hinaus wird der Kunde über sein mögliches Kündigungsrecht informiert.

- (4) Ändert Westconnect die Vertragsbedingungen einseitig und liegt kein Fall von Abs. (1) Ziffer 1–3 vor, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen. Der Vertrag kann aber frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam wird.

§ 8 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

- (1) Die vom Kunden an Westconnect zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus dem bei Vertragsschluss gültigen Preisblatt. Ein vollständiges, gültiges Preisblatt kann jederzeit in den Geschäftsräumen der Westconnect oder unter eon-highspeed.com/geschaeftskunden-produkte eingesehen werden.
- (2) Westconnect stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und der/den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Preise, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und/oder Gebührensatz ändert.
- (3) Westconnect ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt grundsätzlich mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsunabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den vorausgegangenen Monat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses taggenau berechnet.
- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde Westconnect ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der Westconnect im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Der Kunde wird 14 Tage vor Durchführung einer SEPA-Lastschrift informiert, wann und mit welcher Summe sein Konto belastet wird (Pränotifikation). Die Pränotifikation kann sich im Falle von Lastschriftrückgaben und erneutem Einzug auf zwei Tage verkürzen. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs erhält der Kunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschrifteinzugstermin erhält der Kunde eine weitere Vorabankündigung.

- (6) Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Konto-unterdeckung stellt Westconnect dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, die typischerweise unter Berücksichtigung des Geschäftsablaufs 5,00 Euro betragen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungsbzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Westconnect ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Konto-unterdeckung nicht erfolgen konnte.
- (7) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde Westconnect umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann Westconnect bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung erheben, die typischerweise unter Berücksichtigung des Geschäftsablaufs 5,00 Euro beträgt.
- (8) Soweit der Kunde der Westconnect kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der fällige Gesamtbetrag spätestens 14 Werktage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der Westconnect gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein.
- (9) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden grundsätzlich mit einem Pauschalbetrag von 5,00 Euro berechnet, der dem typischerweise im Geschäftsablauf entstehenden Mehraufwand entspricht. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, Westconnect bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Westconnect berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Verzugseintritt zu berechnen, es sei denn, dass Westconnect im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt Westconnect vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der Westconnect bleiben hiervon unberührt.
- (10) Westconnect ist bei mehrfacher verspäteter Zahlung berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann Westconnect ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Westconnect ausdrücklich vorbehalten.
- (11) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc.,

werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.

- (12) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.

§ 9 Rechnungsstellung für Drittanbieter

- (1) Soweit Westconnect eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für interpersonelle rufnummerngebundene Dienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich Westconnect vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicrufnummern und -diensten (z. B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind), durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (2) Sofern Westconnect Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert Westconnect den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus die gemäß § 62 Abs. 2 TKG erforderlichen Angaben.
- (3) Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der Westconnect Rechnung an Westconnect, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an Westconnect werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
- (4) Auf Wunsch des Kunden wird Westconnect netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 36 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches können dem gültigen Preisblatt entnommen werden.

§ 10 Beanstandung von Rechnungen

- (1) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich oder in Textform, z. B. per E-Mail, innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber Westconnect erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Westconnect wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit Westconnect die Überprüfung der Beanstandung möglich ist.
- (2) Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- (3) Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von Westconnect in

Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen richtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat Westconnect Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 4 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

- (4) Fordert Westconnect ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach Absatz (3) dieses Paragraphen, so erstattet Westconnect die vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.
- (5) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft Westconnect keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Westconnect wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw., soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung deutlich hervorgehoben hinweisen.
- (6) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 11 Zugangssperre

- (1) Westconnect ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre). Notrufverbindungen bleiben hiervon unberührt. Westconnect ist berechtigt, den Anschluss des Kunden ohne vorherige Androhung und ohne Einhaltung einer Wartefrist zu sperren, wenn
 - a. der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen neben einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von

Westconnect in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder

- b. ernsthafte Schäden an den Einrichtungen von Westconnect, insbesondere dem Netz, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.

§ 12 Elektronische Rechnung/Papierrechnung/ Einzelverbindungs nachweis

- (1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von Westconnect in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann seine elektronische Rechnung monatlich über seinen Kundenaccount abrufen und als PDF herunterladen. Mit dem auf die Bereitstellung der elektronischen Rechnung auf dem Kundenaccount folgenden Werktag gilt die elektronische Rechnung als zugegangen. Der Zugang zum Kundenaccount erfolgt über eine gesicherte Verbindung unter Angabe des dem Kunden vorher von Westconnect mitgeteilten Kunden-Logins und des Kundenpasswortes. Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse anzugeben, und wird die unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abrufen und den Kundenaccount regelmäßig besuchen.
- (2) Neben der elektronischen Rechnung wird dem Kunden standardmäßig keine Rechnung in Papierform zugesandt. Wünscht der Kunde die Zusendung einer Rechnung in Papierform, muss er Westconnect hierüber mindestens in Textform informieren. Zusätzliche Kosten für eine Papierrechnung entstehen dem Kunden für die Erstaufbereitung nicht. Eine Ersatz-Papierrechnung kann auf Wunsch des Kunden gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, jedoch lediglich im Zeitraum der letzten sechs Monate.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt Westconnect im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.

§ 13 Bonitätsprüfung

- (1) Westconnect ist berechtigt, bei der für den Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Auskünfte einzuholen. Westconnect ist ferner berechtigt, den genannten Auskunftsteilen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunftsteilen anfallen, kann Westconnect hierüber ebenfalls Auskunft einholen.
- (2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Westconnect, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunftsteil oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht

beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art. 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH oder der SCHUFA Holding AG stattfindenden Datenverarbeitung findet der Kunde unter www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/ oder www.schufa.de/de/datenschutz-dsgvo/

§ 14 Regelungen zum Anbieterwechsel

- (1) Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat Westconnect als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich der Entgeltanspruch um 50 Prozent, es sei denn, Westconnect als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch Westconnect taggenau.
- (2) Wird der Dienst eines Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der Westconnect, sofern diese der abgebende Anbieter ist, für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung verlangen (vgl. § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG), es sei denn, der Kunde hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten.
 - a. Die Entschädigung beträgt 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist.
 - b. Das Recht des Kunden einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 15 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat Westconnect unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, Westconnect den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag am neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden fortgeführt bzw. unter Einhaltung der Fristen von Ziff. 23 Abs. (1) dieser AGB ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (2) Sobald dem Kunden erstmals die Leistung der Westconnect bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von Westconnect geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich Westconnect anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die

- Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste der Westconnect bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des TKG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a. Westconnect unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage zu informieren;
 - b. die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d. den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem TKG, Rechnung zu tragen und diese zu befolgen.
- (4) Der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den von Westconnect ausgeführten Installationen des Glasfaser-Hausanschlusses oder der Gebäudeinnenverkabelung einschließlich der Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (Gf-TA) selbst oder von Dritten ausführen lassen.
- (5) Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch Westconnect erforderlich sind.
- (6) Zum Schutz vor Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Westconnect empfiehlt hier den Abschluss einer entsprechenden Versicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird Westconnect die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzen. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (7) Ist die überlassene Hardware durch einen Umstand beschädigt worden, den der Kunde nicht zu vertreten hat (z. B. Blitzschlag oder Wasserschaden), der aber durch eine Versicherung des Kunden oder eines Dritten abgedeckt ist (z. B. durch eine Hausratversicherung), so wird der Kunde den Schaden über diese Versicherung abwickeln und Westconnect ersetzen oder Westconnect die Ansprüche gegen die Versicherung zur eigenen Geltendmachung abtreten.
- (8) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden

- nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.
- (9) Soweit für die betreffende Leistung der Westconnect die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde Westconnect bzw. ihren Erfüllungsgelhilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.
- (10) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
- a. den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - b. dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Netzes von Westconnect nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c. Westconnect unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder den Verlust der von Westconnect dem Kunden übergebenen Hardwarekomponenten zu informieren.
- (11) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet,
- a. alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von Westconnect oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b. bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweitererschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweitererschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweitererschaltung einverstanden ist;
 - c. den Beauftragten der Westconnect den Zutritt zu seinen Räumen nach vorheriger Ankündigung jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der Westconnect zustehender Benutzungsentgelte, erforderlich ist.
- (12) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. (10) a) und b) genannten Pflichten oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist Westconnect sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (13) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Geschäftsbetrieb gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelbindungsnachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (14) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von Westconnect mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (15) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder zur Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (16) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internetzugang nur von Mitarbeitern des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Internetzugang nicht zum Angebot von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit genutzt werden.
- (17) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Informationen, die
- a. als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
 - b. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB);
 - c. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
 - d. den Krieg verherrlichen;
 - e. die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
 - f. oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen den Kodex der „Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen den Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien des DVTM verstoßen. Das Verbot umfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- (18) Das in Abs. (17) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlinks eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- (19) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung in Abs. (17)) vom Server herunterzuladen.
- (20) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von Westconnect dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- (21) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- (22) Falls Westconnect in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Infor-

mationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (beispielsweise durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, Westconnect bei der Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat Westconnect auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden, von ihm schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Kunde Westconnect zu ersetzen.

- (23) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von Westconnect ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser AGB hinzuweisen. Andernfalls gilt Absatz (12) entsprechend.
- (24) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist Westconnect berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (25) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (26) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Netzzugang fest, so hat er dies Westconnect unverzüglich mitzuteilen.
- (27) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Netzzugang von Westconnect zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z. B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des Absatzes (13) zugänglich gemacht wird.

§ 16 Nutzungen durch Dritte

- (1) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- (2) Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- (3) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der Westconnect angebotenen Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Westconnect gestattet.

§ 17 Entörung/Leistungsstörungen/Minderung/Gewährleistung

- (1) Westconnect wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.

- (2) Westconnect unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die unter der Telefonnummer 0800-990 00 66 erreicht werden kann.
- (3) Der Kunde ist – unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe – im Falle von
 1. erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der von der Westconnect gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebene Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder
 2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Für eine Kündigung ist § 314 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
- (4) Wird ein vollständiger Dienstausfall von der Westconnect nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag eines vollständigen Ausfalls eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung zu vertreten (vgl. § 58 Abs. 3 TKG).
 - a. Die Höhe der Entschädigung regelt sich wie folgt:
 - am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und
 - ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
 - b. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen (z.B. nach TKG oder Verordnung (EU) 2015/2120), sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt (i.S.d. § 20 Abs. (4)) steht dem Kunden eine Entschädigung nicht zu.
 - c. Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung (vgl. Ziff. 18 Abs. (3) dieser AGB) geltend macht, ist diese Minderung auf eine zu zahlende Entschädigung wegen unzureichender Entstörung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- (5) Westconnect gewährleistet über die in den BGB/LB für Sprachtelefonie und für den Internetzugang aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs, z. B. wegen nicht der Westconnect gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet Westconnect nicht die Nutzung von Diensten,

soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

- (6) Westconnect hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit der Westconnect für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (7) Westconnect leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.
- (8) Soweit für die Erbringung der Leistungen der Westconnect Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt Westconnect keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Westconnect tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (9) Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Telefon-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Qualität bzw. der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (10) Ansonsten erbringt Westconnect ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (11) Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat Westconnect das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Westconnect in Rechnung zu stellen.

§ 18 Vereinbarung/Nichteinhaltung von Kundendienst- oder Installationsterminen

- (1) Über die Vereinbarung von Kundendienst- oder Installationsterminen erhält der Kunde unverzüglich einen Nachweis.
- (2) Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von der Westconnect in den Fällen der Entstörung, des Anbieterwechsels oder im Rahmen des Umzugs versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.
- (3) Die Entschädigung beträgt
 - 10 Euro bzw.
 - 20 Prozentder vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

§ 19 Unterbrechung von Diensten und höhere Gewalt

- (1) Westconnect ist berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere

der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz ergeben sich hieraus nicht.

- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der Westconnect voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- (3) Westconnect ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.
- (4) In Fällen höherer Gewalt ist Westconnect von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen (auch in Drittbetrieben), behördliche Maßnahmen und eine Unterbrechung der Stromversorgung von mehr als 4 Stunden, sowie Krieg, Pandemien, Unruhen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter, Erdbeben und Auswirkungen von Vulkanismus.

§ 20 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet Westconnect unbeschränkt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet Westconnect nur für von ihr schuldhaft verursachte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.
- (2) Darüber hinaus ist die Haftung der Westconnect, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungshelfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, auf 12.500 Euro je geschädigten Endnutzer beschränkt. Sofern Westconnect aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz- oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (3) Soweit Westconnect aufgrund einer Vorschrift dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz

verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen; ein Schadensersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.

- (4) Westconnect haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt (i.S.d. Ziff. 19, Abs. (4) dieser AGB) Westconnect Leistungen unterbleiben.
- (5) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der Westconnect, die diese gemäß § 70 TKG mit einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (6) Westconnect haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von Westconnect zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).
- (7) In Bezug auf die von Westconnect entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (8) Für den Verlust von Daten haftet Westconnect nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Westconnect Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (10) Im Übrigen ist die Haftung der Westconnect ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (11) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- (12) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die Westconnect oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Westconnect Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 21 Weitere Bedingungen für nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme/Umzug

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,

Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber Westconnect nach dem TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

- (2) Westconnect trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch Westconnect zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Rufnummer im Falle eines Wechsels von Westconnect zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben im gleichen Vorwahlgebiet zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bestätigt Westconnect schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Anderenfalls ist Westconnect berechtigt, diese Nummer für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock der Westconnect zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben oder für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu Westconnect gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- (4) Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages.
 - a. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von der Westconnect, sofern diese die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung verlangen.
 - b. Die Entschädigung beträgt 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung.
 - c. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- (5) Im Falle eines Umzuges ist der Kunde verpflichtet, Westconnect den Zeitpunkt des Umzuges mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kündigung hat der Kunde den Umzug durch entsprechende behördlichen Abmeldungs-/Ummeldungsbescheinigungen zu belegen. Westconnect wird im Falle des Wohn- bzw. Geschäftssitzwechsels des Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden von Westconnect angeboten werden. Westconnect ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt zu verlangen. Wird die Leistung

der Westconnect am neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung für einen späteren Zeitraum berechtigt.

Auskunftserteilung

- (6) Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.
- (7) Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sogenannte Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Kunde hierin eingewilligt hat.
- (8) Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sogenannte Inversssuche). Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. Westconnect weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sogenannte Inversssuche) jederzeit gegenüber Westconnect widersprechen kann. Nach Eingang eines Widerspruchs wird Westconnect die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inversssuche versehen.

§ 22 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate oder länger entsprechend der gewählten Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.
- (2) Westconnect weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG hin.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen, das heißt fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Kunde für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als drei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für drei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro), in Verzug kommt,
 - b. der Kunde zahlungsunfähig ist,
 - c. der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach Ziff. 15 dieser AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d. der Kunde auf Verlangen der Westconnect nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks (eines Nutzungsvertrages) vorlegt oder

- e. der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt,
- e. Westconnect ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- f. der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- g. eine Sperre des Anschlusses mindestens 14 Tage anhält und Westconnect die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- h. der Kunde die Dienste der Westconnect missbräuchlich im Sinne des § 15, insbesondere Abs. (17) bis (23) dieser AGB für den Internetzugang nutzt
- i. oder ein Fall des Ziff. 6 Abs. (2) dieser AGB vorliegt.
- j. Wird der Vertrag durch Westconnect außerordentlich, vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, aus einem wichtigen Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an die Westconnect eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die 80 % der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen voraussichtlich bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

§ 23 Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekanntwerdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) - auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehungen - geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen/Lieferungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Bestellformular macht (insbesondere Name und Anschrift), von Westconnect in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass Westconnect Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.
- (3) Westconnect trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von Westconnect mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

- (4) Westconnect speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu acht Wochen nach Abrechnung. Westconnect ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft Westconnect gemäß § 67 Abs. 4 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- (5) Westconnect erteilt dem Kunden einen Einzelbindungsnachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelbindungsnachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscodes, unverschlüsselt zu übertragen.
- (7) Westconnect weist zudem darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Westconnect hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

Hinweis für den Kunden: Personenbezogene Daten und geheimhaltungsbedürftige Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

§ 24 Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG

- (1) Westconnect weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und der Westconnect zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und des Suchbegriffs „Schlichtung“ entnommen werden.

- (2) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform findet sich unter www.ec.europa.eu/consumers/odr. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.
- (3) Westconnect ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und wird im Anrufungsfall individuell über eine Teilnahme entscheiden.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Essen, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der Westconnect, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrags einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner Regelungen treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Zuge ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.
- (4) Westconnect ist auch ohne Zustimmung des Kunden zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an ein i. S. von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen berechtigt.

Änderungen vorbehalten. Stand: Dezember 2023